



Societas Privata Europaea (SPE) **– grenzenlose gesellschaftsrechtliche Flexibilität** **und attraktive Alternative zur deutschen GmbH?**

Das Angebot an europäischen Gesellschaftsformen wächst. Derzeit stehen grenzüberschreitend geschäftstätigen Unternehmen drei Rechtsformen zur Verfügung: die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV), die Europäische Aktiengesellschaft (SE) und die Europäische Genossenschaft (SCE). Diese haben jedoch vor allem wegen der strengen und auch eingeschränkten Zugangsbestimmungen eher geringe Akzeptanz gefunden.

Zukunftsträchtiger und für die Praxis wesentlich bedeutsamer ist dagegen die von der EU-Kommission vorgeschlagene neue Rechtsform der Europäischen Privatgesellschaft (SPE – Societas Privata Europaea), die noch 2010 ins Leben gerufen werden soll. Zugeschnitten auf die besonderen Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen unterliegt die SPE einfachen Gründungsvoraussetzungen. Ihre Vorteile lassen diese Rechtsform, wie sie sich auf der Grundlage des vorliegenden SPE-Verordnungsvorschlages darstellt, als ernsthafte Konkurrenz zur nationalen GmbH erscheinen – auch und gerade bei lediglich nationaler Betätigung.



Die beabsichtigte neue Rechtsform war Gegenstand einer Vortragsveranstaltung der Forschungsstelle Anwaltsrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.¹

Prof. Dr. Ingo Saenger, Direktor des Instituts für Internationales Wirtschaftsrecht, zeigte zunächst die Problemkreise des Europäischen Gesellschaftsrechts auf. Neben der Harmonisierung des mit-

gliedsstaatlichen Gesellschaftsrechts und der gegenseitigen Anerkennung der mitgliedsstaatlichen Gesellschaftsformen stellt gerade die Erleichterung von grenzüberschreitenden Aktivitäten – wie z. B. die Sitzverlegung, die Gesellschaftsgründung, die Fusion oder die Errichtung von Zweigniederlassungen - eine zentrale Frage des Europäischen Gesellschaftsrechts dar. Überdies sind die Schaffung europäischer Rechtsformen für Gesellschaften, die Besteuerung von Unternehmen sowie die Beteiligung von Arbeitnehmern an Unternehmensentscheidungen von zentraler Bedeutung.²



Als eine der Kernfragen des Vortragsabends erörterte Professor Saenger das Bedürfnis für europäische Gesellschaftsformen. Problematisch erschien insbesondere, ob vor dem kollisionsrechtlichen Hintergrund die inländischen Verkehrskreise durch Überlagerungen des Gesellschaftsstatuts geschützt sind. Während nach der Gründungstheorie

Rechtsklarheit und Beständigkeit als oberste Prioritäten anzustreben sind, stehen nach der Sitztheorie eher nationale Schutzinteressen im Vordergrund: Für die Arbeitnehmer ist in diesem Zusammenhang eine Unternehmensmitbestimmung von großer

¹ Die Vortragspräsentation des Referenten ist im Anhang beigelegt.

² Vgl. Folie 3.

Bedeutung, für die Gläubiger kommt es auf die Kapitalaufbringung / -erhaltung und die Haftung der Geschäftsführer an.³

In der heutigen Zeit der Globalisierung spielt die Mobilität von Gesellschaften, entweder durch Verschmelzung oder durch Sitzverlegung, eine wichtige Rolle. Gerade deshalb ist entscheidend, dass die Existenz einer in einem EU- (oder EWR-) Staat wirksam gegründeten Gesellschaft von einem anderen Mitgliedstaat anzuerkennen ist, in den diese ihren Sitz verlegt.



Durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts (MoMiG) haben sich bereits gravierende Änderungen ergeben. So können eine GmbH und eine AG einen Verwaltungssitz wählen, der nicht notwendig mit dem Satzungssitz übereinstimmt. Dies ermöglicht einen Wegzug ohne Auflösung und damit eine grenzüberschreitende

Verwaltungssitzverlegung.⁴ Für Personengesellschaften bleibt abzuwarten, wie sich die Gesetzesvorhaben zur Einführung eines IPR für Gesellschaftsrecht im EGBGB entwickeln werden.

Nach einem Vergleich der bereits bestehenden europäischen Gesellschaftsformen stellte Professor Saenger die Grundzüge der Societas Privata Europaea (SPE) vor. Die SPE stellt eine neue europäische Kapitalgesellschaft mbH mit geschlossenem Gesellschafterkreis in Ergänzung der SE dar und ist insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, aber auch als Tochtergesellschaft im Konzern eine denkbare Alternative. Auch besteht die Möglichkeit der Gründung von (Tochter-) Unternehmen nach weitgehend einheitlichen Grundsätzen innerhalb der EU.⁵

³ Folien 6 ff.

⁴ Folie 9.

⁵ Folien 22 ff.

Angesichts der Schnellebigkeit der globalisierten Wirtschaftswelt sind schnelle und unbürokratische Neugründungen sowie die Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Verlegung des Registersitzes ohne Auflösung und Neugründung von essentieller Bedeutung.⁶ Auf welche Art und Weise diese Ziele erreicht werden können, war allerdings zwischen der europäischen Kommission und dem Parlament höchst umstritten. Uneins ist man sich insbesondere hinsichtlich des Erfordernisses eines grenzüberschreitenden Bezuges, der Form der Gründung und der Übertragung.⁷ Proble-



matisch erscheint überdies, inwieweit das nationale Recht eine Lückenfüllfunktion übernehmen wird. Bislang ist noch keine Mustersatzung entwickelt worden, die die „Lückenproblematik“ im Hinblick auf obligatorische Regelungsaufträge, wie beispielsweise Einzelheiten eines etwaigen Squeeze out und Ausverkaufsrechts, zu lösen vermag.⁸

Professor Saenger zeigte verschiedene Gründungsmöglichkeiten einer SPE auf. So stellen bei freier Wahl der Rechtsordnung eines bestimmten Mitgliedsstaates neben der Umwandlung einer bestehenden Gesellschaft sowohl ihre Verschmelzung als auch ihre Spaltung mögliche Ansätze dar.⁹

Wie die Entwicklung der SPE zukünftig voranschreiten wird, bleibt abzuwarten. Nachdem am 25.06.2008 die Kommission einen Verordnungs-Entwurf für ein Statut einer Europäischen Privatgesellschaft (SPE) als Teil des europäischen „Small Business Acts“ vorgestellt und das Europäische Parlament mit Änderungen am 10.03.2009 zugestimmt hatte, folgte im April 2009 ein unveröffentlichter Kompromissvorschlag der tschechischen und im November 2009 ein weiterer, veröffentlichter Vorschlag der schwedischen Ratspräsidentschaft. Ob nun im ersten Halbjahr

⁶ Folie 23.

⁷ Folie 27.

⁸ Folie 32.

⁹ Folie 34.

2010 eine Einigung im Rat erzielt wird, sodass die Verordnung zum 01.07.2010 in Kraft treten kann, wird sich in den nächsten Monaten herausstellen.



Als Resümee hielt Professor Saenger fest, dass die SPE in ihrem Anwendungsbereich sowohl als standardisierte Organisations- und Führungsstruktur für grenzüberschreitende (Vertriebs-) Strukturen insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen, aber auch als Grundlage für eine europäische Konzernstruktur bei großen Unternehmen

dienen kann.¹⁰ Die Realisierbarkeit der Verordnung hängt nun vom Ministerrat ab und auch davon, ob Deutschland seine Zurückhaltung aufgeben wird. Dies scheint, jedenfalls mit Blick auf die Koalitionsvereinbarung, der Fall zu sein. Andererseits bleibt abzuwarten, welche Konsequenzen aus dem Lissabon-Urteil des BVerfG zum Schutz der Eigenständigkeit der Mitgliedsstaaten gezogen werden und ob ein Beschluss des Bundestages mit 2/3- Mehrheit erforderlich sein wird.¹¹

Die Veranstaltung erfreute sich großem Interesse. Im Anschluss nutzten die Teilnehmer die Möglichkeit, den weiteren Verlauf der Entwicklung der SPE zu diskutieren und Lösungsmöglichkeiten zu erörtern. Der Abend fand seinen Ausklang bei einem kleinen Imbiss, bei dem die Teilnehmer die Gelegenheit zum Meinungsaustausch in entspannter Atmosphäre wahrnahmen.



¹⁰ Folie 45.

¹¹ Folie 46.